



22/SN-53/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	12 .GE/19 84
Datum:	16. MAI 1984
Verteilt	1984 -05-17 Strassen

Zl. 83/84  
GZ. 607/84

An das

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W I E N

Zu Zl. 13.100/03-I 3/84

Betr.: MOG-Novelle 1984

Zum Marktordnungsgesetz ist zu bemerken, daß der Bauer der Benachteiligte ist. Ihm wurde der Einheitswert erhöht, er hat mehr Pensionsversicherung zu zahlen, sämtliche Versicherungen (Unfall u.dgl.) sind erhöht.

Es bleibt ihm aber bei mehr Mengen an Milch, die er über das Kontingent hinaus liefert, ein Betrag, der dem Vernehmen nach nur in Schilling 4.70 ausmacht (beste Qualität, sonst S 2.70). Der Bauer muß aber auch an den Milchwirtschaftsfonds von den Kontingenten, die er selber verkauft hat, zahlen. Er wird daher in seiner Produktivität bei ständigen Mehrausgaben entscheidend gehemmt.

Es müßte auch der Begriff der Grünlandfläche an der die Zuteilungsmenge gebunden ist, genau und eingehend definiert werden. Es darf darauf hingewiesen werden, daß in diesem Fall Klee-Feldfutterbau nicht in den Begriff des Grünlandes fallen kann.

Daß die Bergbauern bei Neuzuteilungen begünstigt werden, ist zu begrüßen.

- 2 -

Im Hinblick auf die an und für sich hohen Absatzförderungsbeiträge sollte von einer neuerlichen Erhöhung derselben auf lange Sicht abgesehen werden; es müßte mit den vorhandenen das Auslangen gefunden werden.

Wien, am 24. April 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident